

LAKOST 

Landeskoordinierungsstelle
für Suchtthemen
Mecklenburg-Vorpommern



Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit Drogen

**Informationen und Tipps für Pädagoginnen
und Pädagogen in Mecklenburg-Vorpommern**

Mit freundlicher Unterstützung
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Impressum:

Wir danken der Suchtprävention der Stadt Nürnberg für die Idee und Unterstützung
sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern für die Finanzierung.

Weiterhin danken wir Thomas Dickmann, Jugendrichter am
Amtsgericht Schwerin,
sowie Heinz Grämke, Leiter der Landesrechtsschutzstelle, der GEW
MV, für die fachliche Unterstützung.

Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV - LAKOST -
Lübecker Str. 24 a, 19053 Schwerin
Tel. 0385-7851560
www.lakost-mv.de

1. Vorwort
2. Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)?
3. Muss die Schule strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) der Polizei melden?
4. Muss oder darf ich bei Verdacht auf Drogenbesitz selbst aktiv werden, beschlagnahmen oder eine Taschenkontrolle durchführen?
5. Wie handle ich bei einem Drogenfund?
6. Welche Signale können auf Drogenkonsum hinweisen?
7. Wann muss die Schulleitung informiert werden?
8. Wann müssen die Eltern informiert werden?
9. Intervention bei Drogenkonsum im Schulalltag
10. Umgang mit Drogen bei schulischen Veranstaltungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ innerhalb Deutschlands
11. Gute schulische Suchtprävention
12. Wo finde ich Informationen und Unterstützung?

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Wenn in diesen Handlungsempfehlungen von Drogen und Drogenkonsum bzw. Betäubungsmitteln gesprochen wird, sind hier ausschließlich die illegalen Suchtmittel nach dem BtMG und NpSG gemeint.

1. Vorwort

Gesundheitserziehung - damit auch die Suchtprävention - gehört gemäß § 5 und auch § 4 des Schulgesetzes MV zu den Aufgaben einer jeden Schule.

Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule haben das umfassende Ziel, bei Kindern und Jugendlichen langfristig Schutzfaktoren zu entwickeln und zu fördern. Dazu gehören Einstellungen und Handlungskompetenzen, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen befähigen und eine gelungene biografische Entwicklung sichern. Sie stärken damit vor allem die vorhandenen individuellen und strukturellen Ressourcen, die die Widerstandsfähigkeit gegen eine Suchtentwicklung erhöhen.

Ein wichtiges Ziel der Suchtprävention an Schulen ist es zu verhindern, dass aus „Einstiegsmotiven“ der Jugendlichen wie Neugierde, Abenteuerlust, Protestverhalten und Stressbewältigung ein manifestes Suchtverhalten entsteht. Trotz aller Anstrengungen und Erfolge durch Information und Bewusstmachung lässt sich allerdings nicht verhindern, dass schulpflichtige Jugendliche illegale Drogen konsumieren und sich hieraus auch Konflikte im Raum Schule ergeben.

Von dieser Thematik tangierte schulexterne Institutionen wie Polizei, Jugendamt oder Beratungsstellen werden dann in den Lösungsprozess einbezogen, wenn das schulinterne Hilfesystem an seine Grenzen stößt und weil der Konsum von Drogen durch die Schüler oft auch „nichtschulisch“ determiniert ist.

Ein spontanes Handeln von Pädagogen in Krisensituationen wird der Komplexität der Konsum- und Suchtproblematik oft nicht gerecht, da Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen bestehen. Jedoch sind Pädagogen verpflichtet im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern bei Drogenverdacht und Straftaten zu reagieren.

Ein wichtiges und grundlegendes Instrument ist in diesen Fällen die Schul- bzw. Hausordnung der jeweiligen Schule. Durch die Schulkonferenz sind hier alle Regeln des Schulalltags, des Umgangs mit Drogenkonsum als auch die entsprechenden Ordnungsmaßnahmen und deren Anwendung festgelegt bzw. sollten dort festgelegt werden. Sie dient grundsätzlich als rechtliche Grundlage für das Handeln der Pädagogen.

In dieser Broschüre möchten wir auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit dem Konsum illegaler Drogen an der Schule antworten sowie mögliche Handlungs- sowie Verhaltensstrategien aufzeigen.

Uns ist bewusst, dass es immer wieder Einzelfälle geben wird, auf die Sie als Pädagoge hier keine ausreichende Antwort bekommen.

Wenden Sie sich in solchen Fällen an die nächste regionale Suchtpräventionsfachkraft oder Suchtberatungsstelle bzw. den Präventionsbeamten der Polizei in Ihrer Region.

(s. Ansprechpartner unter Punkt 12)

2. Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)?

Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind die in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtMG genannten psychotropen Stoffe wie Tetrahydrocannabinol/THC (Wirkstoff von Cannabis), Opiate wie Opium, Morphin und Heroin, LSD (Lysergsäurediethylamid), Kokain und Designerdrogen wie z. B. Ecstasy/XTC (künstlich hergestellte Droge mit der chemischen Bezeichnung MDMA 3,4 Methylendioxyd-N-Methylamphetamin), Amphetamin (Speed) und Methamphetamin (Crystal).

Der Anbau, die Herstellung, der Erwerb, der Handel mit ihnen und der Besitz dieser Stoffe sind nach Maßgabe des § 29 BtMG strafbar.

Es gibt zwar einen strafflosen Konsum. In der Praxis ist jedoch der Erwerb und Besitz dem Konsum vorangegangen. Somit gehen dem Konsum strafbare Handlungen voraus, die mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Im Zusammenhang mit Cannabisgebrauch wird oft der Begriff „geringe Menge“ verwendet und ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich festgelegt.

In unserem Bundesland ist so eine „geringe Menge“ nicht definiert. Daher wird auch eine Menge von z.B. 6 oder 4 Gramm Cannabis bereits als Straftat geahndet. In MV werden Strafverfahren bei Besitz einer „geringen Menge“ von Cannabis ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht bewertet.

Wichtiger Hinweis:

Am 26.11.2016 ist das „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ (NpSG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz steht den Strafverfolgungsbehörden neben dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eine neue Rechtsgrundlage zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität zur Verfügung. Dieses Gesetz regelt ähnlich wie das BtMG den „unerlaubten Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen“ und die „Strafvorschriften“. Das Besondere ist, dass hier nicht nur der Umgang mit einzelnen psychoaktiven Stoffen, wie im BtMG, sondern auch ganzen Stoffgruppen, welche eine Vielzahl von Einzelsubstanzen umfassen, geregelt wird.

Die ersten neuen Stoffe dieser Art wurden im Jahre 2008 in der Kräutermischung "Spice" identifiziert und im Jahr 2009 dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt. Seitdem weichen Hersteller und Händler nach Unterstellung eines gesundheitsgefährdenden Stoffes immer wieder auf neue, in ihrer chemischen Struktur oft nur minimal veränderte psychoaktive Stoffe aus und umgehen, ungeachtet der Wirkungsweise und Gefährlichkeit dieser Stoffe, so das Verbot.

Dieser Vorgehensweise begegnet das NpSG, indem es erstmals ganze Stoffgruppen, welche eine Vielzahl von Einzelsubstanzen umfassen, verbietet. Das betrifft derzeit Cannabimimetika / synthetische Cannabinoide und Phenethylamine.

3. Muss die Schule strafbare Handlungen nach dem BtMG der Polizei melden?

Der Pädagoge wie auch die Schulleitung verfügen über einen gewissen Entscheidungsspielraum, in welchen Fällen es sinnvoll ist, die Polizei zu informieren. Wenn sie jedoch zu der Überzeugung kommen, dass eine Gefährdung der Schüler besteht, müssen sie die Polizei informieren. Beim Herstellen und beim Handel von Drogen, entgeltlich oder unentgeltlich, liegt eine Gefährdung im Sinne dieser Regelung vor. Somit muss die Polizei unverzüglich informiert werden und sie nimmt dann in jedem Fall die Ermittlungen auf, d.h. auch bei geringfügigen Straftaten.

Sollten Strafverfahren durch die Gerichte eingestellt werden, sind sie jedoch in der Praxis mit Sanktionen und Auflagen wie Drogentestate, gemeinnützige Arbeit u.ä. gegenüber dem Straffälligen verbunden.

Was tun, wenn Sie in Ihrem Handeln unsicher sind und eine Strafanzeige befürchten?

Grundsätzlich gilt: Jeder kann eine Strafanzeige, auch wenn sie sich später als unzutreffend zeigt, stellen. Für den Fall, dass gegen Sie als Pädagoge Strafanzeige gestellt wird, sollten Sie bei der Polizei eine Gegenstrafanzeige wegen falscher Verdächtigung stellen. Die Polizei ist verpflichtet, zu ermitteln. Vor Gericht wird der Sachverhalt neu bewertet und häufig zu Gunsten des Pädagogen Recht gesprochen. Anzeigen und falsche Verdächtigungen werden nicht disziplinarisch oder strafrechtlich verfolgt.

Bitte beachten Sie: Vor Aussagen im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahren müssen Pädagogen sich die Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einholen.

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) kann jedermann (ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein) grundsätzlich jede Person, die „auf frischer Tat“ angetroffen wird, vorläufig bis zum Eintreffen der Polizei festhalten. Wenn sich Ihnen die Person widersetzt und selbst Gewalt gegen Sie anwendet, haben Sie das Recht zur (angemessenen) Notwehr. Welche Handlungen je nach Situation verhältnismäßig sind, liegt letztlich im Ermessen des Festhaltenden. Ein Unterlassen ist nicht strafbar.

4. Muss oder darf ich bei Verdacht auf Drogenbesitz selbst aktiv werden, beschlagnahmen oder eine Taschenkontrolle durchführen?



Pädagogen haben viele Möglichkeiten aktiv zu werden und sind in diesen Fällen strafrechtlich geschützt.

Fallbeispiel: Der Lehrer hält einen Schüler wegen Drogenbesitzes im Klassenzimmer bis zum Eintreffen der Polizei fest und versperrt ihm auch körperlich den Weg. Die Eltern des Schülers zeigen den Lehrer wegen Nötigung an. Der Pädagoge macht sich nicht strafbar, da der Drogenhandel oder -besitz nachweisbar ist und eine Gefährdung aller Schüler darstellt. Der Pädagoge hält hier den Schüler nach seinem Ermessen und entsprechend der Situation angemessen fest. Das Risiko, dass der Pädagoge sich unangemessen verhält und auch zupackt, liegt allein beim Täter.

Taschenkontrollen:

Einerseits steht Schülern ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu und daher dürfen Lehrkräfte nicht ohne weiteres vom Inhalt einer Tasche Kenntnis nehmen. Andererseits sind Pädagogen verpflichtet, auf die Einhaltung der allgemein geltenden Regelungen der Schulordnung hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere, drohende Straftaten zu verhindern.

Weiterhin sind Schüler grundsätzlich verpflichtet, Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Im Falle eines begründeten Verdachtes auf Drogenbesitz sind Taschenkontrollen folglich durchaus zulässig und angebracht. Im Gegensatz dazu obliegen körperliche Kontrollen ausschließlich der Polizei!



Nach Möglichkeit sollten Taschenkontrollen im Beisein Dritter durchgeführt werden.

Gegenüber den Schülern Ihrer Schule ergibt sich auch Ihre Befugnis zur vorübergehenden Wegnahme und Sicherstellung von „gefährlichen“ oder „störenden“ Gegenständen aus dem § 60 Abs. 2 Nr. 8 Schulgesetz – SchulG M-V.

Ein Sicherstellen von Gegenständen bei anderen, nicht zur Schule gehörenden Personen, liegt nicht in Ihrer Kompetenz. Diese Sicherstellung bleibt der Polizei bei einem Zugriff vorbehalten.

5. Wie handle ich bei einem Drogenfund?

Bei einem Drogenfund ist stets die Polizei zu informieren. Der Pädagoge, der zur Vermeidung weiterer Straftaten Drogen in Besitz nimmt, wird strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen. Sie dürfen und müssen die Drogen in diesem Fall an sich nehmen und diese unverzüglich bei der Schulleitung abgeben. Die Schulleitung informiert die Polizei und übergibt die Drogen.

6. Welche Signale können auf Drogenkonsum hinweisen?

Für einen beginnenden Drogenkonsum gibt es keine eindeutigen Signale. Jedoch können einige Auffälligkeiten auf einen derartigen Konsum hinweisen wie z.B.

- gerötete Augen wie bei einer Bindehautentzündung, verschlafene oder glasig wirkende Augen, erweiterte Pupillen
- Schläfrigkeit, Vergesslichkeit, Gleichgültigkeit, verlangsamte Reflexe, sediert sein
- euphorische Stimmung oder Kicheranfälle - ohne erkennbaren Grund
- intensiver Marihuana-Geruch an der Kleidung

Zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten bei längerem und eventuell problematischem Konsum können sein:

- häufiges Zuspätkommen, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts, viele Fehlzeiten, „Montagsmüdigkeit“
- Absinken der Schulleistungen auf vielen oder sogar allen Gebieten
- Aufgabe von Interessen und Hobbys
- übertriebene Unsicherheit, Unselbstständigkeit und Stressanfälligkeit
- übermäßige Unkonzentriertheit
- Hinweise auf Idealisierung von Drogenkonsum z.B. aus Gesprächen oder durch Cannabisembleme auf Kleidungsstücken, Taschen, Etais etc.
- Auffällige Veränderung oder Aufgabe des Freundeskreises, Isolation
- Wunsch nach Abbruch der Schule und offensichtliche Perspektivlosigkeit (Alltags- und Zukunftsgestaltung)

Bitte beachten Sie: Diese Verhaltensauffälligkeiten bzw. Signale können ein Hinweis auf Drogenkonsum sein, könnten aber auch auf andere Ursachen hinweisen. In jedem Fall sind sie Ausdruck von Unwohlsein und Problemen, auf die Sie als Pädagoge reagieren sollten.

Diese Signale begründen vor allem dann einen Verdacht auf Drogenkonsum, wenn mehrere von ihnen bei einem Schüler zu beobachten sind oder noch andere Schüler ähnlich auffällig werden. Für Pädagogen gilt es dann, diesem Verdacht nachzugehen, auch wenn exakte Beweise fehlen.



***Dokumentieren Sie die verschiedenen von Ihnen wahrgenommenen Signale bzw. Verhaltensauffälligkeiten, damit Sie diese in einem Gespräch ganz konkret benennen können.
(Vgl.: 9. Intervention bei Drogen im Schulalltag)***

Auf der Grundlage Ihres pädagogischen Handlungs- und Entscheidungsspielraums können Sie in eigener Verantwortung situations- und persönlichkeitsangemessen erziehen und den Unterricht gestalten. Das gilt zunächst auch im Hinblick auf das Thema „Drogen und Drogenkonsum“.

7. Wann muss die Schulleitung informiert werden?

Darüber hinaus unterliegen die Inhalte der Gespräche mit Schülern dem Prinzip des Vertrauensschutzes. Sie dürfen also niemand anderem, auch nicht der Schulleitung, unbefugt zugänglich gemacht werden.

Wenn Sie erfahren, dass ein Schüler zum Beispiel Cannabis im Alltagsleben konsumiert, sind Sie nicht zwangsläufig verpflichtet, der Schulleitung Mitteilung darüber zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie den Beratungsprozess dadurch gefährdet sehen. Sollte der Schüler jedoch Drogen bei sich führen, ist die Schulleitung stets zu informieren.

Das gilt auch bei einer erheblichen Gefährdung der anderen Schüler durch den Besitz einer größeren Menge oder Handel mit Betäubungsmitteln (§ 29a BtMG).

8. Wann müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden?

Gemäß § 4 Absatz 5 SchulG M-V wirken Schule und Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung des Rechts der Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule kooperiert mit den Erziehungsberechtigten bei der Erziehung ihrer Kinder. Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus erfordert somit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern.

Deshalb sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 55 SchulG M-V in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. In § 55 Absatz 3 Nummer 1 und 2 heißt es: „Die Lehrerinnen und Lehrer informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung und bei der Wahl der Bildungsgänge.“

Folglich informiert die Schule in geeigneter Weise die Erziehungsberechtigten betroffener Schüler, wenn bekannt wird, dass diese durch ihr Verhalten bzw. durch Drogenkonsum gefährdet sind, es sei denn, der wirksame Schutz der Schüler wird dadurch in Frage gestellt.

Diese Informationspflicht ist umso bedeutsamer, je jünger die Schüler sind.

Gegenüber anderen Institutionen und Personen sind Sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, ebenso gegenüber den Eltern volljähriger Schüler. Gemäß § 55a Absätze 2 - 4 sollen die Eltern z.B. über Ordnungsmaßnahmen, die Entlassung aus dem Schulverhältnis u.a. schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, unterrichtet werden. Solche Sachverhalte können auch durch Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit Drogenkonsum entstanden sein.

In der Regel sind die volljährigen Schüler vorab über die Auskünfte in Kenntnis zu setzen.



Versuchen Sie in Absprache mit dem Schüler so früh wie möglich die Eltern mit einzubeziehen und weisen Sie gegebenenfalls auf unterstützende Hilfe durch Beratungsstellen oder Ärzte hin.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie erst dann zu den Eltern Kontakt aufnehmen, wenn Sie den Betroffenen davon in Kenntnis gesetzt haben. Dieser sollte die Möglichkeit haben, die Erziehungsberechtigten vorab selbst zu informieren. Dies gilt besonders bei volljährigen Schülern.

In weiterführenden Schulen gibt es zum einen immer wieder Vorfälle, in denen Schüler Drogen konsumieren, mitbringen oder damit handeln. Zum anderen gibt es Situationen, in denen Sie Signale bzw. Verhaltensauffälligkeiten, die durch Drogenkonsum verursacht sein können, wahrnehmen.

Als Pädagoge ist es nicht Ihre Pflicht zu ermitteln oder nachzuweisen, aber es liegt in Ihrer Verantwortung bei Verdachtsmomenten zu reagieren, um Schaden abzuwenden. Im Folgenden finden Sie Informationen und Hinweise, wie Sie in bestimmten Situationen handeln sollten.

9. Intervention bei Suchtmitteln im Schulalltag

Verdacht auf akuten Drogenkonsum

- Nehmen Sie den Schüler aus dem Unterricht heraus.
- Beschreiben Sie Ihr beobachtetes Verhalten und fordern Sie zur Stellungnahme auf.
- Ist die Erklärung des Schülers glaubwürdig, entscheiden Sie, ob er weiter am Unterricht teilnimmt.
- Ist die Begründung unglaubwürdig, äußern Sie Ihren Verdacht und übergeben Sie den Schüler in Aufsicht einer anderen Person. Schicken Sie den Schüler nicht nach Hause. Dies könnte zu einem versicherungstechnischen Problem führen und gar als Belohnung missverstanden werden.
- Informieren Sie die Eltern minderjähriger Schüler und lassen Sie den Schüler abholen. Benennen Sie im Telefonat mit den Eltern den Verdacht auf Drogenkonsum. Geben Sie Ihren Verdacht als Vermutung weiter und beharren nicht auf ihm.

- Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, lassen Sie den Schüler unter Beobachtung vor Ort an der Schule ausnüchtern, bevor er nach Hause entlassen wird. Gegebenenfalls kann er auch wieder dem Unterricht zugeführt werden.
- Führen Sie ein ruhiges Gespräch zeitnah nach der Ausnüchterung z.B. am nächsten Schultag. Fragen Sie nach und äußern Sie Ihren Verdacht. Erfragen Sie dabei mögliche Gründe und die eigene Einschätzung der Situation durch den Schüler. Teilen Sie ihm mit, dass Sie dieses Verhalten in Ihrem Unterricht nicht dulden und bei Wiederholung Konsequenzen folgen werden.
- Sollte der Schüler den Konsum zugeben, treffen Sie mit ihm Vereinbarungen und benennen Sie Konsequenzen. Informieren Sie bei Bedarf die Eltern und Schulleitung.
- Dokumentieren Sie das Gespräch und die getroffenen Vereinbarungen.

Wiederholung des auffälligen Verhaltens und/oder offenkundiger Drogenkonsum

- Gehen Sie wie beim ersten Mal vor.
- Verabreden Sie mit dem Schüler und den Eltern zeitnah, möglichst am nächsten Tag, einen Gesprächstermin.
- Führen Sie ein ruhiges, sachliches Gespräch, in dem beide Seiten gehört werden.
Beschreiben Sie das beobachtete Verhalten und äußern Sie Ihren Verdacht.
Machen Sie deutlich, dass Sie dieses Verhalten aufgrund von Drogenkonsum nicht dulden.
- Treffen Sie Vereinbarungen, möglichst schriftlich, über zukünftiges Verhalten und Konsequenzen bei Nichteinhaltung.
- Bieten Sie konkrete Hilfsmöglichkeiten wie z.B. Beratungsstellen an und greifen Sie das Thema aus aktuellem Anlass in Ihrem Unterricht unbedingt auf.
- Sollte sich das Verhalten wiederholen, informieren Sie Eltern und Schulleitung, verabreden ein weiteres Gespräch und setzen die vereinbarten Konsequenzen um.
- Weiter sind in der Schulkonferenz gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen zu prüfen, die dann entsprechend umgesetzt werden.
- Dokumentieren Sie auch diese Gespräche.

Verdacht auf Handeltreiben bzw. Dealen an Schulen mit gewinnerzielender Absicht

Sie erfahren, dass in der Schule vermutlich jemand mit Drogen Handel treiben bzw. dealen soll:

- Informieren Sie die Schulleitung und fragen Sie im näheren Umfeld nach, ob die Vermutung glaubwürdig ist.
- Es empfiehlt sich, bei einem alleinigen Verdacht nicht sofort die Polizei einzuschalten. Besprechen Sie erst das gemeinsame Vorgehen mit der Schulleitung.
In einem für den Betroffenen unerwarteten Gespräch äußern Sie Ihren Verdacht und erklären ihm, dass Sie bei weiteren Verdachtsfällen die Polizei und die Eltern informieren werden.
- Gibt der Schüler das Dealen zu oder wird er sogar „auf frischer Tat“ bei der Weitergabe von Drogen angetroffen, ist stets die Polizei zu informieren.

Unabhängig von einer möglicherweise in Frage kommenden strafrechtlichen Verfolgung können (und müssen) Ordnungstrafen gemäß § 60 a Schulgesetz - SchulG M-V verhängt werden.

So ist z.B.

- bei Verabreichen von Drogen an Mitschüler ein Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von acht Wochen auch in der Abiturvorbereitungsphase gerechtfertigt (VG Greifswald; Beschluss vom 20.5.2003; Az: 4 B 986/03) oder
- bei Konsum von Haschisch und der Herstellung von Kontakten zwischen Schülern und der Rauschgiftszene im Umfeld der Schule die Überweisung an eine andere Schule (OVG Koblenz NJW 1996; S. 1960) möglich.

Ausnahmsweise kann auch das außerschulische Fehlverhalten eines Schülers zu einer Ordnungsmaßnahme führen, wie z.B. das Dealen, wenn sich dieses störend auf den Schulbetrieb auswirkt.

10. Umgang mit Drogen bei schulischen Veranstaltungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“- innerhalb Deutschlands

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV "Lernen am anderen Ort" vom 17.09.2010 sind genehmigte Schulwanderungen und -fahrten schulische Veranstaltungen im Sinne § 49 Absatz 3 des Schulgesetzes - SchulG M-V.

Hier ist es wichtig, dass im Vorfeld bereits deutlich darüber gesprochen wird und die bestehenden Regeln bzgl. Drogen erläutert werden. Wer dagegen verstößt, muss mit Sanktionen rechnen, die klar benannt werden. Diese sollten schriftlich festgehalten werden und gelten auch für bereits von zu Hause mitgebrachte Drogen.

Auch die Eltern müssen darüber informiert sein. So ist es sinnvoll, zuvor einen aktuellen Elternabend zu diesem Thema durchzuführen.

Wenn Drogen entdeckt bzw. konsumiert werden, ist ein sofortiges Einschreiten erforderlich. Sprechen Sie den Schüler daraufhin an, ziehen Sie gegebenenfalls die Drogen ein und informieren die Schulleitung sowie bei Drogenfund die Polizei.

Weiter sollten Sie die Eltern benachrichtigen und über Konsequenzen, entsprechend der Situation, entscheiden.

Beziehen Sie sich dabei nur auf Tatsachen und berücksichtigen Sie die Verhältnismäßigkeit. Nur im Extremfall sollte der Schüler nach Hause geschickt werden.

11. Gute schulische Suchtprävention

Die Kultusministerkonferenz hat in Ihrer letzten „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ festgestellt, dass die Suchtprävention ein besonders bedeutsames Thema von Gesundheitsförderung und Prävention darstellt. Weiter heißt es in dem Beschluss, dass „Gesundheitsförderung und Prävention integrale Bestandteile von Schulentwicklung sind, die keine Zusatzaufgaben der Schulen darstellen, sondern zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses gehören“.

Eine sachliche Information über alle Suchtstoffe und süchtige Verhaltensweisen, ist die Grundlage für eine erfolgreiche Suchtprävention, jedoch als einzige präventive Maßnahme nicht ausreichend.

Schulische Suchtprävention ist nur als Gemeinschaftsaufgabe erfolgreich. Sie erfordert die Entwicklung von Rahmenbedingungen in Form einer Schulordnung mit dem Ziel, den Umgang mit legalen und illegalen Drogen und das Verhalten aller Beteiligten klar und konkret zu regeln. Vereinbaren Sie in Ihrer Schulordnung ebenso entsprechende Konsequenzen bei eventuellen Regelverstößen.

Alle handelnden Personen wie Pädagogen, Schüler als auch Eltern sollten diese Rahmenbedingungen mitgestalten und umsetzen.

Nur wenn Suchtprävention unter derartigen Bedingungen frühzeitig einsetzt und kontinuierlich alle Beteiligten an der Schule mitwirken, ist sie auch wirksam. Besonders förderlich ist zusätzlich eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Angeboten der Suchtprävention.

Eine vertrauensvolle Elternarbeit ist und bleibt ein wichtiger präventiver Aspekt. Arbeiten Sie möglichst eng und offen mit den Eltern zusammen und informieren Sie sie geeignet über Ereignisse an der Schule.

Das Programm „FreD - Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten“ bietet eine gute suchtpreventive Möglichkeit für Jugendliche mit riskantem Konsum im Alter von 14 bis 21 Jahren, sich mit ihrem Konsum auseinander zu setzen, um so einer möglichen Abhängigkeitsentwicklung vorzubeugen. Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter www.lakost-mv.de/fred-frühintervention-bei-erstauffälligen-drogenkonsumenten.

12. Wo finde ich Informationen und Unterstützung?

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Unterrichts- und Informationsmaterialien zur Suchtprävention für verschiedene Ziel- und Altersgruppen. Diese Materialien sollten als Anregung verstanden und mit Blick auf die spezifischen Bedingungen entsprechend modifiziert werden.

Gute Beispiele für Unterrichts- und Informationsmaterialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind:

- Schule und Cannabis - Regeln, Maßnahmen, Frühintervention
Bestell-Nr.: 20460000
- Crystal Meth, Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8-12
Bestell-Nr.: 20530000
- Der Cannabiskonsum von Jugendlichen als Herausforderung für die pädagogische Arbeit
Bestell-Nr.: 33995031

Sie sind kostenlos unter www.bzga.de zu bestellen.

Unterstützung zu Suchtpräventionsthemen erhalten Sie von den Beratungslehrern für Gesundheitsförderung und Prävention an den Staatlichen Schulämtern MV und beim Schulpsychologischen Dienst der jeweiligen Schulämter.

Weiterführende Informationen finden Sie im Netz unter

- www.bzga.de
- www.drugcom.de
Dieses Internetportal informiert über legale und illegale Drogen.

Weitere Ansprechpartner finden Sie hier:







- Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV - LAKOST -
www.lakost-mv.de
- Suchtberatungsstellen und Präventionsfachkräfte vor Ort finden Sie unter:
www.lakost-mv.de/projekte/suchtnavi und
www.lakost-mv.de/projekte/mitglieder/39



Wenn Sie sich mit der Bitte um Unterstützung an eine Beratungsstelle wenden, dürfen Sie keine Namen nennen, solange Sie nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit von den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten befreit worden sind. Laut § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzung von Privatheimnissen – ist ausschließlich die Weitergabe anonymer Daten zulässig, d.h. aus den genannten Daten darf keine konkrete Person erkennbar werden.

NOTIZEN

Angebote der LAKOST MV

-  Informationen
-  Elternabende
-  Programmberatung
-  Konzeptentwicklung
-  Aus- und Fortbildungen
-  Koordination und Vernetzung

Lübecker Straße 24 a
19053 Schwerin

Tel. +49(0)385 785 15 60
Fax +49(0)385 758 94 90

info@lakost-mv.de
www.lakost-mv.de